



Merkblatt über die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Inland

V0062

1 Personenkreis

Zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind grundsätzlich Personen, die

- nicht versicherungspflichtig sind
und
- das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2 Vorteile einer freiwilligen Versicherung

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Anspruch auf Altersrente erworben werden (Erfüllung von Wartezeiten). Auf die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden freiwillige Beiträge nur angerechnet, wenn für 18 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Mit freiwilligen Beiträgen können Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erworben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können freiwillige Beiträge eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Dies ist nur möglich, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Freiwillige Beiträge erhöhen außerdem die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.

3 Freiwillige Versicherung für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht auch für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen. Sollten Sie zum Beispiel als Beamter, Richter oder Soldat später in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden, werden die von Ihnen im Nachversicherungszeitraum bereits gezahlten freiwilligen Beiträge erstattet.

Wenn Sie aufgrund der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei sind, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich in vielen Fällen ein Rentenbezug mindernd auf Versorgungsbezüge auswirken kann. Für weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Dienstherrn oder Ihrer Versorgungsdienststelle in Verbindung zu setzen.

4 Freiwillige Beiträge während einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

In einer seit dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden monatlichen Geringfügigkeitsgrenze besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in dieser Beschäftigung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Üben Sie eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung aus, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen daher **nicht** zulässig.

Für ab dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur einen Pauschalbeitrag. Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, in der Sie von der Versicherungspflicht befreit sind, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurde, gelten für Sie Bestandsschutzregelungen und Übergangsregelungen.

Danach sind Sie in einer vor dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt für Sie einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Neben einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Auf die Versicherungsfreiheit kann jedoch verzichtet werden, um "echte" Pflichtbeiträge zu erwerben. In diesem Fall sind die Pauschalbeiträge vom Arbeitnehmer aufzustocken. Mit diesen Pflichtbeiträgen können die besonderen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie bestimmter Altersrenten erfüllt werden. Neben diesen Pflichtbeiträgen ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen **nicht** zulässig. Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden und gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Der Arbeitnehmer hat dann die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers auf den jeweils geltenden Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken. Beiträge sind hierbei mindestens von 175 EUR zu berechnen. Der Aufstockungsbetrag ist vom Versicherten allein zu tragen; der Arbeitgeber behält diesen Betrag regelmäßig vom Arbeitsentgelt ein.

5 Freiwillige Versicherung nach Eintritt der Erwerbsminderung

Eine **Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung** steht der Zahlung von freiwilligen Beiträgen nicht entgegen. Die Beiträge wirken sich in der Regel jedoch nicht rentensteigernd aus. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Personen, die vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind (zum Beispiel behinderte Menschen), können die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllen, wenn sie eine Wartezeit von 20 Jahren zurückgelegt haben.

6 Freiwillige Versicherung bei Bezug einer Altersrente

Nach bindender Bewilligung einer **Vollrente wegen Alters** oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, nicht zulässig. Während des Bezugs einer **Teilrente wegen Alters** besteht jedoch die Möglichkeit noch freiwillige Beiträge zu zahlen.

7 Anzahl und Höhe

Anzahl und Höhe der freiwilligen Beiträge sind selbst zu bestimmen. Für einen Kalendermonat darf nur ein Beitrag gezahlt werden. Als Monatsbeitrag kann jeder Betrag zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag gezahlt werden.

Wird die Zahlung freiwilliger Beiträge in Höhe des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung gewünscht, ist die Zahlung eines Monatsbeitrags, der dem Regelbeitrag entspricht, erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass bereits rechtswirksam gezahlte freiwillige Beiträge nicht mehr veränderbar sind. Eine nachträgliche Aufstockung oder Verminderung rechtswirksam gezahlter Beiträge ist somit ausgeschlossen.

8 Zahlungsfristen

Freiwillige Beiträge können - von Sondervorschriften abgesehen - bis zum 31.3. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Beitragszahlungen in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.3. für das Vorjahr die Beitragswerte ändern können.

9 Zahlungsweg

Die Beiträge sind unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu zahlen.

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung können durch monatliche Abbuchung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) oder Überweisung gezahlt werden.

Wenn Sie dem Rentenversicherungsträger eine Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat - Vordruck V0005) erteilen, so stellen Sie damit sicher, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Dadurch können keine versicherungsrechtlichen Nachteile (zum Beispiel Fristversäumnisse) eintreten.

Ihre Beiträge können aber auch von einem Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt.

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird. Bei der Überweisung sind unbedingt die Versicherungsnummer, der Vorname und Familienname des Versicherten, der Verwendungszeitraum und die Beitragsart (freiwillige Beiträge) anzugeben. Fehlen diese Angaben oder sind sie unvollständig, so ist eine ordnungsgemäße Verwendung des eingezahlten Betrags in der Regel nicht möglich.

10 Beitragsnachweis

Als Beitragsnachweis erhält der freiwillig Versicherte spätestens bis zum 28.2. eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung, aus der die im vergangenen Jahr gezahlten Beiträge und die Beitragsbemessungsgrundlage zu ersehen sind.

11 Zuständiger Versicherungsträger

Zuständig für die Durchführung der freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich der Rentenversicherungsträger, der im Zeitpunkt der Antragstellung das Versicherungskonto führt.

Hat eine Versicherung bisher nicht bestanden, kann der Antrag bei jedem Rentenversicherungsträger eingereicht werden. Bei der Vergabe der Versicherungsnummer wird durch die Datenstelle der Rentenversicherung dann der zuständige Rentenversicherungsträger bestimmt.

Sollten auch ausländische Versicherungszeiten zurückgelegt worden sein, kann sich eine hiervon abweichende Zuständigkeit ergeben.

12 Antragstellung

Die Rentenversicherungsträger stellen Antragsvordrucke zur Verfügung. Diese sind bei den Versicherungsträgern, den Auskunfts- und Beratungsstellen, den Versichertenältesten beziehungsweise Versichertenberatern, dem zuständigen Versicherungsamt, der örtlichen Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de erhältlich.